

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Leistungsfeststellungsgesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

„**§ 18** (1) Die Lehrer:innen haben die Leistungen der Schüler:innen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auf folgende Weise zu beurteilen:

- a. Feststellung der aktiven mündlichen Mitarbeit,
- b. schriftliche und praktische Arbeiten allein und in Gruppen von drei bis fünf Personen in der Unterrichtszeit,
- c. schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen (Tests, Schularbeiten; Hausübungen bis zur 9. Schulstufe), wobei diese bis zur 5. Schulstufe handschriftlich erfolgen müssen.

Jede Schule kann festlegen, ob darüber hinaus noch persönliche Gespräche pro Semester über ausgewählte Arbeiten eines Schülers bzw. einer Schülerin stattfinden. Die Schule hat zu Beginn des Schuljahres festzulegen, wie diese Gespräche ablaufen. Der jeweilige Lehrplan bildet den Maßstab für die Beurteilungen der Leistungen. Dabei muss der Stand des Unterrichts berücksichtigt werden.“